

Neuer § 28b IfSG – Bundestagsbeschluss vom 21. April 2021

Bundesgesetzliche Notbremse ab einer Inzidenz von 100 / Teil 1



Geplante Regelung / Bund

Strengere Bundesregelungen haben Vorrang



Aktuelle Regelung / Bayern

Strengere Landesregelungen gelten weiter

Ausgangssperre 22:00 bis 05:00 Uhr

Ausnahmen u. a. für „Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Ab. 1 GG“

Sport alleine im Freien bis 24:00 Uhr

Grundsätzlich vergleichbar

Aber Ausnahme für alle beruflichen oder dienstlichen Tätigkeiten

Sport im Freien nur bis 22:00 Uhr

Schließung von Freizeiteinrichtungen, Bädern, Spielhallen etc.

Vergleichbar

Schließung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote

Ausnahmen Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und Gartenmärkte.

- Nicht zulässig: Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte und Gartenmärkte
- Zusätzliche Schließung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe (mit Ausnahmen u. a. für Banken, Versicherungsbüros etc.)

NEU Explizite Ausnahme für Großhandel

NEU Click & Collect

Click & Collect

NEU Click & Meet mit negativem Test (bis Inzidenz 150)

Click & Meet mit negativem Test (bis Inzidenz 200)

Neuer § 28b IfSG – Bundestagsbeschluss vom 21. April 2021

Bundesgesetzliche Notbremse ab einer Inzidenz von 100 / Teil 2



Geplante Regelung / Bund

Strengere Bundesregelungen haben Vorrang



Aktuelle Regelung / Bayern

Strengere Landesregelungen gelten weiter

Schließung von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos (mit Ausnahme von Autokinos), Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie zoologische und botanische Gärten

Vergleichbar

Schließung von Gastronomie (außer to go)
Ausnahmen u. a. für Betriebskantinen, wo organisatorisch notwendig

Vergleichbar

Verbot körpernaher Dienstleistungen ohne therapeutischen Hintergrund – Friseurbesuch nur mit Test

Vergleichbar
Friseurbesuch auch ohne Test

Verbot touristischer Übernachtungen

Generelles Verbot touristischer Übernachtungen
(nicht inzidenzabhängig)

Zusätzlich Regelungen zu

Kontaktbeschränkungen / Sport / Maskenpflicht bei körpernahen Dienstleistungen, im Handel und im ÖPNV

Neuer § 28b IfSG – Bundestagsbeschluss vom 21. April 2021

Regelungen für Schulen und Kinderbetreuung



Geplante Regelung / Bund

Strengere Bundesregelungen haben Vorrang



Aktuelle Regelung / Bayern

Strengere Landesregelungen gelten weiter

Inzidenzunabhängig

2x wöchentlicher Pflicht-Test bei Präsenzunterricht
(und wohl auch Präsenzphasen)

Inzidenzunabhängig

2x wöchentl. Pflichttest bei Präsenzunterricht und Präsenzphasen
des Wechselunterrichts (bei Inzidenz über 100 ggf. auch häufiger)

Ab Inzidenz 100

Wechselunterricht für alle Klassen

Ab Inzidenz 50

Wechselunterricht, wenn Abstandsregelungen nicht eingehalten
werden können

Ab Inzidenz 165

Verbot von Präsenzunterricht an Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen (Notbetreuung und Ausnahmen für Abschlussklassen durch Landesregelung möglich)

Ab Inzidenz 100 (ohne Obergrenze)

Präsenz- bzw. Wechselunterricht nur noch in Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen (Regelungen zur Notbetreuung durch Kultusministerium)

Ab Inzidenz 165

Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen
(Notbetreuung durch Landesregelungen möglich)

Ab Inzidenz 100

Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen
(Regelungen zur Notbetreuung durch Sozialministerium)

Neuer § 28b IfSG – Formulierungshilfe des Bundeskabinetts

Home-Office / Angebots- und Annahmepflicht (inzidenzunabhängig)

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten inzidenzunabhängig anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

→ Wie bisher in der [Corona-Arbeitsschutzverordnung](#)

NEU

Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen

→ Einfache Erklärung des Arbeitnehmers reicht aus

→ Arbeitgeber müssen nicht prüfen

Vollzug durch Landesbehörden (vermutlich Gewerbeaufsichtsämter)

→ Keine Bußgeldandrohung im IfSG

Neuer § 28b + c IfSG – Formulierungshilfe des Bundeskabinetts

Verordnungsermächtigung für den Bund

- Verordnung des Bundes möglich
- Zustimmung des Bundesrates und Bundestages erforderlich

Ab einer Inzidenz von 100

- Verschärfungen zu den gesetzlichen Bestimmungen
- Ausnahmen und Erleichterungen von den gesetzlichen Bestimmungen

Inzidenzunabhängig

- Sonderregelungen für Geimpfte, Genesene und Getestete
-